

Mitfinanzierung von Rollstühlen durch die AHV

Bezügerinnen und Bezüger einer AHV-Rente, die zur Fortbewegung voraussichtlich dauernd und ständig auf einen Rollstuhl angewiesen sind, haben Anspruch auf einen Kostenbeitrag für die Anschaffung eines Rollstuhles. Der Kostenbeitrag kann alle 5 Jahre neu beantragt werden.

Keinen Anspruch auf den Kostenbeitrag haben Personen:

- die hospitalisiert sind, d.h. die sich voraussichtlich längere Zeit in einem Spital aufhalten;
- die sich in einem Heim aufhalten und zur Fortbewegung einen einfachen Rollstuhl¹⁾ benötigen;
- die nur vorübergehend (z.B. während der Behandlung eines akuten Leidens oder Unfalls) oder nur gelegentlich für grössere Ausgänge einen Rollstuhl benötigen.

¹⁾ Ausnahme: Rollstuhl mit spezieller Ausrüstung siehe Absatz „Wenn Sie in einem Heim wohnen“.

So kommen Sie zu einem Standard-Rollstuhl in gewöhnlicher Ausführung

➔ **Wichtig zu wissen:** Rollstühle in gewöhnlicher Ausführung können bei einem Anbieter Ihrer Wahl bezogen werden, nicht aber in einem von der SAHB geführten **IV-Depot**.

- Senden Sie das komplett ausgefüllte und unterzeichnete Formular „Anmeldung: Hilfsmittel der AHV“ an die IV-Stelle Ihres Wohnkantons.
- Die IV-Stelle prüft, ob Sie die Bedingungen für die Mitfinanzierung eines Rollstuhles erfüllen. Danach überweist Ihnen die AHV den Kostenbeitrag von CHF 900.-.
- Lassen Sie sich bei einem Rollstuhlanbieter Ihrer Wahl beraten und entscheiden Sie selbst, welcher Stuhl Ihnen zusagt. Ob Sie einen Rollstuhl kaufen oder mieten, bleibt Ihnen überlassen.

Wenn Sie einen Rollstuhl mit spezieller Ausrüstung benötigen

Wird ein Rollstuhl mit spezieller Ausrüstung benötigt, kann ein höherer Kostenbeitrag von CHF 1'840.- geltend gemacht werden. Sofern zusätzlich eine akute Dekubitusgefährdung besteht und deshalb ein Antidekubitussitzkissen notwendig ist, beträgt der Kostenbeitrag CHF 2'200.-.

Anspruch auf einen Rollstuhl mit spezieller Ausrüstung besteht nur dann, wenn eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt sind und ein Rollstuhl in gewöhnlicher Ausführung nicht ausreicht:

- Körpergewicht über 120 kg
- Körpergrösse über 185 cm oder unter 150 cm
- freies Sitzen nicht möglich (z.B. fehlende Rumpfkontrolle)
- Hemi- oder Tetraplegie
- Amputation/Kontrakturen

So kommen Sie zu einem Rollstuhl mit spezieller Ausrüstung

- **Wichtig zu wissen:** Der höhere Kostenbeitrag (CHF 1'840.- oder 2'200.-) wird nur dann ausbezahlt, wenn der Rollstuhl in einem von der SAHB geführten **IV-Depot** gekauft oder gemietet wurde. Bei anderen Anbietern bezogene Rollstühle mit spezieller Ausrüstung werden mit einem Kostenbeitrag von CHF 900.- abgegolten (s. besondere Bestimmungen „Wenn Sie in einem Heim wohnen“).
- Schicken Sie das komplett ausgefüllte und unterzeichnete Formular „Anmeldung: Hilfsmittel der AHV“ an die IV-Stelle Ihres Wohnkantons.
 - Die IV-Stelle prüft, ob Sie die Bedingungen für die Mitfinanzierung eines Rollstuhles durch die AHV erfüllen und verweist Sie an das nächstgelegene **IV-Depot**.
 - Im IV-Depot werden die Voraussetzungen zur Auszahlung des Kostenbeitrages überprüft. Lassen Sie sich beraten und entscheiden Sie selbst, welcher Stuhl Ihnen zusagt. Ob Sie einen Rollstuhl mieten oder kaufen bleibt Ihnen überlassen.
 - Nach Abwicklung des Verkaufs- oder Mietgeschäfts schickt das IV-Hilfsmitteldepot der AHV eine Bestätigung, worauf der entsprechende Kostenbeitrag ausbezahlt wird.

Wenn Sie in einem Heim wohnen

In diesem Fall haben Sie keinen Anspruch auf den Kostenbeitrag zur Anschaffung eines Rollstuhls in gewöhnlicher Ausführung oder eines Pflegerollstuhls.

Bei ausgewiesener Notwendigkeit kann der Kostenbeitrag zur Anschaffung eines Rollstuhles mit spezieller Ausrüstung beantragt werden, sofern Sie die Bedingungen²⁾ erfüllen und keine Hilflosenentschädigung schweren Grades beziehen.

²⁾ Siehe Absatz „Wenn Sie einen Rollstuhl mit spezieller Ausrüstung benötigen“

Wenn Sie Ergänzungsleistungen beziehen

In diesem Fall haben Sie grundsätzlich Anspruch auf ein zusätzliches Drittel des von der AHV ausbezahlten Kostenbeitrages. Um Ihren Anspruch geltend zu machen, müssen Sie den Antrag innerhalb von 15 Monaten bei der Stelle, welche Ihnen die Ergänzungsleistungen ausrichtet, einreichen.